

§ 5 Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitende Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder seelischbehinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel ein Betrag von netto 7,00 € je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B. Eigenanteil

§ 6 Eigenanteilspflicht

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil

1. in Höhe eines Viertels des jeweils gültigen Fahrpreises einer Schülermonatskarte für die erste Tarifzone des Tarifverbunds Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (bodo), aufgerundet auf volle 0,10 €, für alle Schüler der Klassenstufen 1 bis 4

4 2. in Höhe der Hälfte des jeweils gültigen Fahrpreises einer Schülermonatskarte für die erste Tarifzone des Tarifverbunds Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (bodo), aufgerundet auf volle 0,10 €, für Schüler der Hauptschulen und Schüler der Werkrealschulen, Klassenstufen 5 bis 9, sowie für Schüler der Förder- und Sonderschulen ab Klassenstufe 5

2 3. in Höhe des jeweils gültigen Fahrpreises einer Schülermonatskarte für die erste Tarifzone des Tarifverbunds Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (bodo) für alle anderen Schüler, ~~ausgenommen Schüler der Grundschulen, Grundschulförderklassen, Sonderschulen und Kinder in Schulkindergärten~~

~~3. in Höhe des jeweils gültigen Fahrpreises einer Schülermonatskarte für die erste Tarifzone des Tarifverbunds Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (bodo) bei Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen gemäß § 13 oder Mietwagen gemäß § 49 Personenbeförderungsgesetz~~

zu entrichten.

- (2) Abweichend von Absatz 1 ist für Schüler, die eine weiter entfernt liegende Schule als die nächstgelegene öffentliche Schule der entsprechenden Schulart besuchen, je Beförde-